

Merkblatt 7: Aufstellung von Container, Wechselbehälter, Schuttmulde

Entsprechend der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28.04.1982 (VkBfI 1982 S. 186) sind Container und Wechselbehälter, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, wie folgt zu kennzeichnen und zu sichern:

1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, zu Fuß Gehende, Radfahrende) möglichst wenig behindert wird. In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2, zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z.B. zu geringe Fahrbahnbreite) sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach der RSA abzusichern.
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach der RSA abgesichert werden (wie bei Nr. 3).
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nr. 2 ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm (siehe Abbildung), die zu Streifen zusammengesetzt werden.
8. An jeder Seitenfläche und jeder Stirnseite sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an den äußersten Kanten, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m, anzubringen.
9. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen. Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen:
- Typ 2 DIN 67520 Teil/2Farbe DIN 6171 Teil 1/x – x Herstellerkennzeichnung
10. In Fahrtrichtung muss die Sicherheitskennzeichnung in ganzer Länge und mindestens bis in 1 m Höhe (Oberkante) gut sichtbar sein. Ist das wegen der geringen Bauhöhe der Container bzw. Wechselbehälter nicht möglich, ist diese, für den KFZ-Fahrenden nicht sichtbare Gefahrstelle, durch eine rechtwinklige Querabspernung abzusichern.
11. Die Öffnung muss grundsätzlich auf der zur Fahrtrichtung abgewandten Seite aufgestellt werden. Ist dies nicht möglich, muss die Gefahrenstelle ebenfalls durch eine rechtwinklige Querabspernung abgesichert werden.
12. Eine Aufstellung auf Geh- und Radwegen ist nur dann zulässig, wenn dabei die geforderten Mindestbreiten gewährleistet werden können (Gehweg 1,0 m, Radweg ohne Gegenverkehr 0,8 m, gemeinsamer Geh- und Radweg 1,6 m). Auf Fahrbahnen ist die Aufstellung grundsätzlich nur dort erlaubt, wo Parken im Allgemeinen für Kraftfahrzeuge erlaubt ist.
13. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer des Eigners bzw. der Eignerin) oder einer dementsprechenden Aufschrift zu versehen.
14. Der Erlaubnisinhaber oder die Erlaubnisinhaberin haftet der Stadt Rüsselsheim am Main für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes. Sie hat die Stadt Rüsselsheim am Main von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art der Nutzung gegen die Stadt Rüsselsheim am Main erhoben werden könnten.
15. Der Erlaubnisinhaber oder die Erlaubnisinhaberin hat der Stadt Rüsselsheim am Main alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
16. Die in Anspruch genommene Fläche ist sauber zu halten. Etwaige Verschmutzungen durch die Sondernutzung sind unverzüglich zu beseitigen. Offene Behälter (Container, Schuttmulden, Abfallbehälter usw.) sind bei Wind und Sturm abzudecken und während der Dunkelheit zu beleuchten.
17. Beschädigungen an den Bordsteinkanten und an der Straßendecke sind zu vermeiden. Für Schäden hat der Erlaubnisinhaber oder die Erlaubnisinhaberin in voller Höhe aufzukommen.
18. Die Rechte aus dieser Sondernutzungserlaubnis dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die zu beanspruchende Fläche gemeinsam mit der Abteilung Straßenunterhaltung der Stadt Rüsselsheim am Main besichtigt wurde und die Freigabe dieser Sondernutzungsfläche durch die vorgenannte Dienststelle erfolgt ist.
19. Der Erlaubnisinhaber oder die Erlaubnisinhaberin wird von der im Rahmen dieser Erlaubnis übernommenen Haftung erst dann befreit, wenn die Abteilung Straßenunterhaltung die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sondernutzungsfläche bescheinigt hat.
20. Ein evtl. erforderlich werdendes Abnehmen von Gehwegplatten bedarf der Zustimmung der Abteilung Straßenunterhaltung der Stadt Rüsselsheim am Main.
21. Die Arbeiten sind zügig durchzuführen, damit der beanspruchte öffentliche Verkehrsraum schnellstmöglich in vollem Umfang wieder für den Verkehr freigegeben werden kann.
22. Nach Beendigung der Arbeiten hat Der Erlaubnisinhaber oder die Erlaubnisinhaberin alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und die in Anspruch genommene Fläche wieder in den früheren ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern

